



Konzept des Landkreises Heidekreis

zur abfallrechtlichen Überwachung

nach § 47 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Konzept
zur abfallrechtlichen Überwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG für
den Landkreis Heidekreis

Inhalt

Vorwort S. 3

Abschnitt A

§ 1 Erstellung einer Überwachungssystematik S. 3

§ 2 Ermittlung der erforderlichen Überwachungsdaten S. 3

§ 3 Dokumenten-Überwachung S. 4

§ 4 Betriebsbesichtigungen S. 4

§ 5 Anordnungen, Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel S. 4

§ 6 Gebührenerhebung S. 4

Abschnitt B

1. Hinweise zum § 1 S. 4

 1.1 Allgemeine Risikobewertung S. 6

 1.2 Betriebsspezifische Risikobewertung durch den Landkreis S. 7

2. Hinweise zum § 2 S. 7

3. Hinweise zum § 3 S. 8

 3.1 Vorgehen nach der Menge der anfallenden Abfälle S. 9

 3.2 Branchen-/ Gemeindeweises Vorgehen S. 9

4. Hinweise zum § 4 S. 10

5. Hinweise zum § 5 S. 10

6. Hinweise zum § 6 S. 11

Vorwort

In Umsetzung des Artikel 34 der Richtlinie 2008/98/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien – Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL)¹, ist die Vorschrift über die allgemeine Überwachung im Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes mit Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) neu gefasst worden. § 47 Abs. 2 Satz 1 KrWG sieht seither vor, dass die zuständige Behörde in „regelmäßigen Abständen“ und in „angemessenem Umfang“ Erzeuger von gefährlichen Abfällen, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen überprüfen muss.

Die Gesetzesbegründung aus dem Jahr 2011 spricht von einer „Intensivierung der Überwachung“ nach § 47 KrWG (BT-Drs. 17/6052, S. 59). Ohne eine Rückkopplung mit der Praxis oder eine angemessene Gesetzesfolgenabschätzung wird dort weiter ausgeführt: „§ 47 Abs. 2 schafft in Umsetzung von Artikel 34 AbfRRL eine regelmäßige Pflicht zur behördlichen Überprüfung. [...] Die Überprüfung der Sammlung und Beförderung von Abfällen erstreckt sich auch auf den Ursprung, die Art, Menge und den Bestimmungsort der gesammelten und beförderten Abfälle.“

Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen muss die Abfallüberwachungsbehörde planmäßig und nach einem Konzept die abfallrechtliche Überwachung angehen².

Abschnitt A

§ 1

Erstellung einer Überwachungssystematik

Der Landkreis Heidekreis entscheidet aufgrund einer Risikobewertung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die erforderliche Überwachung im Sinne des § 47 Abs. 2 KrWG. Das Konzept kann bezogen auf die von dem Landkreis zu überwachenden Abfallbewirtschafter, insbesondere die Festlegung risikoorientierter Überwachungsintervalle, anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen, Schwerpunktüberwachungsprogramme sowie Stichprobenkontrollen umfassen. Spezialgesetzlich oder anderweitig verpflichtend geregelte Überwachungsintervalle bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Ermittlung der erforderlichen Überwachungsdaten

Der Landkreis Heidekreis ermittelt die seiner Überwachung unterliegenden Abfallbewirtschafter im Sinne des § 1, soweit hierzu Überwachungsintervalle festgelegt werden sollen. Im Übrigen sind die Daten zu ermitteln, die für die vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind. Vorrangig sind diese Daten aus den beim Landkreis Heidekreis und bei anderen Behörden oder Stellen vorhandenen Daten sowie aus öffentlich zugänglichen Quellen zu ge-

¹ Abfallrahmenrichtlinie, AbfRRL – (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3), in der zurzeit gültigen Fassung.

² vgl. Rüdiger, in: von Lersner/Wendenburg/Kropp/Rüdiger, Recht der Abfallbeseitigung, Bd. 1, § 47 Rn. 61.

nerieren. Soweit dies nicht möglich ist, sind die erforderlichen Daten bei den Betroffenen zu erheben.

§ 3

Dokumenten-Überwachung

Der Landkreis Heidekreis informiert die seiner Überwachung unterliegenden Abfallbewirtschaftler, für die Überwachungsintervalle festgelegt worden sind, über die Überwachungspflicht. Er lässt sich schriftlich oder elektronisch die Stamm- und Betriebsdaten der Abfallbewirtschaftler, Entsorgungsnachweise sowie weitere für die Überwachung erforderliche Dokumente vorlegen bzw. übermitteln. Der Landkreis Heidekreis prüft diese Unterlagen und dokumentiert das Ergebnis der Prüfung.

§ 4

Betriebsbesichtigungen

Neben oder anstelle einer Überwachung nach § 3 führt der Landkreis Heidekreis risikoorientiert auch Betriebsbesichtigungen bei Abfallbewirtschaftlern durch. Der Landkreis Heidekreis geht dabei planmäßig vor und dokumentiert die Betriebsbesichtigungen.

§ 5

Anordnungen, Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Der Landkreis Heidekreis wirkt sowohl im Rahmen der Dokumenten-Überwachung als auch bei Betriebsbesichtigungen darauf hin, dass Gefahren, schädliche Einwirkungen und erhebliche Belästigungen beseitigt sowie rechtswidrige Zustände behoben werden. Bei einer gegenwärtigen Gefahr trifft der Landkreis Heidekreis unverzüglich die erforderlichen Anordnungen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können die Anordnungen auch zwangsweise durchgesetzt werden. Die Verfolgung einer Handlung als Ordnungswidrigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Landkreises Heidekreis.

§ 6

Gebührenerhebung

Der Landkreis Heidekreis erhebt von den Abfallbewirtschaftlern für die Durchführung der Überwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG Gebühren.

Abschnitt B

1. Hinweis zum § 1

Nach § 47 Abs. 2 KrWG unterliegen nur bestimmte Abfallbewirtschaftler der umfangreichen Überwachung: Erzeuger gefährlicher Abfälle, Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen, sowie Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen. Sämtliche dort nicht genannten Abfallbewirtschaftler fallen unter die Überwachung nach § 47 Abs. 1 KrWG, die weniger strenge Regelungen vorsieht.

Erzeuger von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 8 KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger). Gefährlich ist ein Abfall, wenn er als solcher durch oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 KrWG bestimmt worden ist (§ 3 Abs. 5 KrWG). Maßgeblich für diese Bestimmung ist die Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)³. Abfallerzeuger werden durch die Beauftragung Dritter nicht von ihren Verpflichtungen befreit (§ 22 Satz 2 KrWG).

Der Überwachung nach § 47 Absatz 2 unterliegen auch Anlagen und Unternehmen, die Abfälle entsorgen (Abfallentsorger). Zur Auslegung kann insofern auf die Definition in § 49 Abs. 1 KrWG zurückgegriffen werden, insbesondere sind davon die Betreiber einer nach Immissionsschutzrecht oder nach anderen Vorschriften genehmigungsbedürftigen oder genehmigungsfreien Beseitigungs- oder Verwertungsanlage erfasst.

Weiterhin unterliegen auch Sammler und Beförderer von Abfällen der Regelüberwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG. Sammler von Abfällen ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Sammlung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle sammelt (§ 3 Abs. 10 KrWG). Beförderer ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf die Beförderung von Abfällen gerichtet ist, Abfälle befördert (§ 3 Abs. 11 KrWG).

Letztlich sind auch Händler und Makler von Abfällen nach § 47 Abs. 2 KrWG zu überwachen. Händler von Abfällen ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Handeln mit Abfällen gerichtet ist, oder öffentlicher Einrichtungen in eigener Verantwortung Abfälle erwirbt und weiterveräußert. Die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür nicht erforderlich (§ 3 Abs. 12 KrWG). Makler von Abfällen ist jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, das heißt, aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Makeln mit Abfällen gerichtet ist, oder öffentlicher Einrichtungen für die Bewirtschaftung von Abfällen für Dritte sorgt. Die Erlangung der tatsächlichen Sachherrschaft über die Abfälle ist hierfür ebenfalls nicht erforderlich (§ 3 Abs. 13 KrWG).

Gegenstand dieses Konzepts sind nur die der Zuständigkeit des Landkreises unterliegenden Abfallerzeuger im Sinne des § 47 Abs. 2 KrWG.

§ 42 Abs. 1 NAbfG sieht im Grundsatz vor, dass für Entscheidungen und andere Maßnahmen aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG)⁴ und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen die unteren Abfallbehörden zuständig sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die sogenannte NACE-Liste ist eine statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Euro-

³ vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit gültigen Fassung.

⁴ vom 01.02.2003 (Nds. GVBl. 2003,273), in der zurzeit gültigen Fassung.

päischen Parlaments und des Rates vom 20.12.2006 (ABl. EU Nr. L 393 S. 1)⁵. Hier kann entnommen werden, welche Wirtschaftszweige der kommunalen Zuständigkeit zugeordnet sind.

§ 47 Abs. 2 KrWG fordert, dass die Landkreise die aufgeführten Abfallbewirtschafter in „regelmäßigen Abständen“ überwachen.

Es bestehen keine gesetzlichen Inspektionsintervalle. Die Entscheidung trifft vielmehr die Überwachungsbehörde. Sie hat eine Risikobewertung vorzunehmen, die auswirkungsbezogene Kriterien berücksichtigt. Die Entscheidung hat zudem den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit⁶ zu beachten.

Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis für die einzelnen Gruppen von Abfallbewirtschaftern risikoorientiert zu entscheiden, ob regelmäßige Überwachungsintervalle, anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen, Schwerpunktüberwachungsprogramme, Stichprobenkontrollen und/oder andere vergleichbare Überwachungsmaßnahmen erforderlich sind.

1.1 Allgemeine Risikobewertung

Die allgemeine Risikobewertung ist branchenbezogen und orientiert sich an der NACE-Systematik

Sie setzt sich aus den Teilbewertungen „Anzahl gefährlicher Abfälle“, „Art gefährlicher Abfälle“ und „Anforderungen an den Umgang“ zusammen. Für jede Teilbewertung ergibt sich eine Punktzahl. Aus der Addition der Teilbewertungen wird eine Gesamtbewertung vorgenommen. Je mehr Punkte sich errechnen, desto höher das abfallrechtliche Risiko dieser Branche. Je nach Risikoeinschätzung sind anlassbezogene Überwachungen, Stichprobenkontrollen, Schwerpunktüberwachungsprogramme oder regelmäßige Überwachungen durchzuführen.

Die Teilbewertung „Anzahl gefährlicher Abfälle“ stellt auf die in den einzelnen Branchen nach den bisherigen Erkenntnissen aus der Überwachung zu erwartenden gefährlichen Abfälle nach AVV ab. Die Bepunktung dieser Teilbewertung gliedert sich nach der Einordnung der Anzahl gefährliche Abfälle.

Die Teilbewertung „Art gefährlicher Abfälle“ stellt auf das Gefährdungspotential bzw. die Umweltauswirkungen der in den einzelnen Branchen zu erwartenden gefährlichen Abfälle nach der AVV ab. Hier orientiert der Landkreis sich insofern an den Gefährlichkeitskriterien in Artikel 3 Nr. 2 i.V.m. Anhang III AbfRRL. Berücksichtigt sind die Kriterien HP6 (akute Toxizität), HP7 (karzinogen) und HP10 (reproduktionstoxisch).

Die Teilbewertung „Anforderungen an den Umgang“ stellt auf die Handhabbarkeit der gefährlichen Abfälle durch den Abfallbewirtschafter ab. Luftgetragene Abfälle (Asbest, künstliche Mineralfasern) sind bereits in der vorgenannten Teilbewertung berücksichtigt.

Besondere Anforderungen bestehen daneben noch bei flüssigen oder pastösen Abfällen, die bei unsachgemäßer Handhabung schnell zu erheblichen Umweltschäden führen können.

⁵ geändert durch Verordnung (EG) Nr. 295/2008 vom 11.3.2008 (ABl. EU Nr. L 97 S. 13).

⁶ vgl. Jarass/Petersen, KrWG, § 47 Rn. 14; siehe auch Rüdiger, in: von Lersner/ Wendenburg/Kropp/Rüdiger, Recht der Abfallbeseitigung, Bd. 1, § 47 Rn. 61, 64 so-wie Versteyl/Mann/Schomerus, KrWG, 3. Aufl. 2012, § 47 Rn. 14.

Für die Überwachung von Baustellen kommt die Festlegung von Überwachungsintervallen naturgemäß nicht in Betracht. Hier sind Stichprobenkontrollen oder Schwerpunktüberwachungsprogramme durchzuführen.

1.2 Betriebsspezifische Risikobewertung durch den Landkreis

Auf der Basis der allgemeinen Risikobewertung der Branchen erfolgt für die jeweiligen Betriebe der einzelnen Branchen, für die Überwachungsintervalle festgelegt werden, eine betriebs-spezifische Risikobewertung. Die betriebs-spezifische Risikobewertung setzt auf der allgemeinen Risikobewertung auf und übernimmt das dort vorgeschlagene Überwachungsintervall. Ergänzt werden diese branchenweite Risikobewertung um drei betriebsbezogene Kriterien („Ergebnis bisheriger Überwachung/Zuverlässigkeit“, „Betriebsumfang“ und „Teilnahme an zertifiziertem Entsorgungssystem“).

Die Teilbewertung „Ergebnis bisheriger Überwachung/Zuverlässigkeit“ stellt auf das bisherige Verhalten des Abfallbewirtschafters in der Vergangenheit ab. Hier fließen Merkmale wie der bauliche oder technische Zustand der Betriebsstätte, das Vorhandensein ordnungsgemäßer Dokumentationen, die Aktualität und Anwendung von Eigenkontrollkonzepten, betriebliche Eigenkontrollen, das Verhalten des Abfallbewirtschafters (Mängelbeseitigung, Reaktion auf Beanstandungen, Ergreifen von Abhilfemaßnahmen, Kooperationsbereitschaft) sowie die Ergebnisse bisheriger amtlicher Überwachungen ein.

Die Teilbewertung „Betriebsumfang“ bildet das betriebsindividuelle Risiko ab. Dahinter verbirgt sich die Überlegung, dass große Betriebe in der Regel auch mit größeren Mengen gefährlicher Abfälle umgehen und auch die Überwachung des in diesen Betrieben beschäftigten Personals weitergehende Anforderungen mit sich bringt.

Die Teilbewertung „Teilnahme an zertifiziertem Entsorgungssystem“ bezieht Überwachungs-erkenntnisse Dritter mit in die betriebsindividuelle Risikobewertung ein. Dahinter steht der Rechtsgedanke, der sich auch in der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe, technische Überwachungsorganisationen und Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsfachbetriebsverordnung - EfbV⁷) niedergeschlagen hat.

2. Hinweis zu § 2

Ist eine Branche gem. § 1 mit einem Überwachungsintervall versehen, so erfolgt zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung ein Datenabgleich verschiedener Quellen (z.B. Gewerbedaten, Daten der Gewerbeaufsichtsämter, Daten aus dem ASYS-System) statt. Zum nächsten Überwachungsintervall werden diese personenbezogenen Daten aktualisiert.

Im Falle der anlassbezogenen, Schwerpunkt- oder vergleichbarer Überwachungsmaßnahmen werden nur Daten erhoben, die für die konkrete Überwachungsmaßnahme erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG)⁸ werden.

Die Übermittlung der entsprechenden Daten an den Landkreis als untere Abfallbehörde ist zur Erfüllung der Überwachungsaufgabe nach § 47 Abs. 2 KrWG erforderlich. Gem. § 11 Abs. 1

⁷ vom 2.12.2016 (BGBl. I S. 2770), in der zurzeit gültigen Fassung.

⁸ vom 29.2.2002 (Nds. GVBl. S. 22), in der zurzeit gültigen Fassung.

i.V.m. § 10 NDSG ist zudem Voraussetzung, dass die Daten für diese Zwecke erhoben worden sind (Zweckbindungsprinzip). Der Zweck der Datenverarbeitung folgt aus der jeweiligen Fachaufgabe. Zur abfallrechtlichen Überwachung erhobene Daten dürfen somit für die Überwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG der Landkreise genutzt werden.

Gem. § 45 Abs. 1 NAbfG darf der Landkreis Heidekreis die erforderlichen personenbezogenen Daten unter anderem zur Ausführung der abfallrechtlichen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verarbeiten. Verarbeiten als umfassender Begriff des Datenschutzrechts erfasst alle Tätigkeiten und Maßnahmen, insbesondere das Erheben, Speichern, Verändern, Sperren, Löschen oder Nutzen personenbezogener Daten einschließlich der Übermittlung an befugte Stellen⁹.

Gem. § 14 Abs. 5 Satz 2 Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. den § 11 Abs. 1, § 10 Abs. 2 Nr. 2, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)¹⁰ dürfen von den Gewerbedaten mithin der Name, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden an die Landkreise übermittelt (bzw. innerhalb der Kreisverwaltung verwendet) werden, da die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können und schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht offensichtlich entgegenstehen.

Sofern eine Übermittlung vorhandener Daten aufgrund des geltenden Rechts nicht möglich ist, sind die erforderlichen Daten bei den Betroffenen mit ihrer Kenntnis zu erheben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 NDSG). Die Kenntnis ist zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises erforderlich (§ 9 Abs. 1 Satz 2 NDSG). Dabei sind die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 NDSG zu beachten. Eine entsprechende Auskunftspflicht besteht nach § 47 Abs. 3 KrWG für Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für zur Abfallentsorgung Verpflichtete, für Betreiber sowie frühere Betreiber von Unternehmen oder Anlagen, die Abfälle entsorgen oder entsorgt haben, auch wenn diese Anlagen stillgelegt sind, sowie für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen.

3. Hinweise zu § 3

Als Überwachungsmaßnahmen kommen die Heranziehung und Prüfung von Registern, die von den Abfallentsorgern für den In- und Output der Abfälle zu führen sind (vgl. § 49 Abs. 1 KrWG), die Einsichtnahme in Betriebstagebücher, die Heranziehung von Zertifikaten und deren Prüfung bis hin zu den durch § 47 Abs. 3 und 4 KrWG konkretisierten Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, die eine umfassende Informationsbeschaffung ermöglichen und sicherstellen. Bei Händlern und Maklern sind Vor-Ort-Kontrollen kaum zielführend. Die Überwachung konzentriert sich hier darauf, ob die Genehmigungs- und Anzeigepflichten (§§ 53, 54 KrWG) eingehalten sind und die Pflichten zur Registerführung (vgl. § 49 Abs. 3 KrWG) beachtet werden¹¹.

Anlassbezogene Überwachungsmaßnahmen können u. a. auch eine detaillierte Untersuchung und Probenahme einbeziehen. Zur generellen, stichprobenartigen Prüfung kann insbesondere gehören, ob

- Abfälle ohne Nachweis entsorgt werden,
- erforderliche Nachweise und Register vollständig sind und die tatsächliche Praxis abbilden,
- Sicherheitsleistungen erforderlich und angemessen sind,

⁹ Kix/Nernheim/Wendenburg, NAbfG, § 45 Nr. 4.

¹⁰ vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. Nr. 6/2018), in der zurzeit geltenden Fassung.

¹¹ so Rüdiger, in: von Lersner/Wendenburg/Kropp/Rüdiger, Recht der Abfall-beseitigung, Bd. 1, § 47 Rn. 63.

- Lagerkapazitäten eingehalten bzw. überschritten werden,
- anfallende Abfälle zutreffend deklariert und eingestuft sind,
- Rückstände als Nicht-Abfall bewertet und unter Beachtung der Vorschriften (z.B. RE-ACH) abgegeben werden,
- die Transparenz der Entsorgungswege auch in mehrstufigen Entsorgungswegen nicht verloren geht und Vermischungsverbote eingehalten sind,
- Verpackungsvorschriften und Gefahrgutregelungen beachtet werden und
- bei Anlagen die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen eingehalten werden¹².

3.1 Vorgehen nach der Menge der anfallenden Abfälle

Aufgrund des geltenden Rechts können Abfallbewirtschafter bei einer Systematisierung nach der Menge der anfallenden Abfälle in drei Kategorien eingeteilt werden: Von besonderer Bedeutung sind Abfallbewirtschafter, bei denen jährlich mehr als 20 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen. Sofern bei den Abfallbewirtschaftern zwischen 2 bis 20 Tonnen gefährliche Abfälle im Jahr anfallen, sind dafür Sammelentsorgungsnachweise erforderlich. Abfallbewirtschafter, bei denen weniger als 2 Tonnen gefährliche Abfälle pro Jahr anfallen werden nachrangig überwacht. Hier besteht eine entgeltliche Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

3.2 Branchen-/Gemeindeweises Vorgehen

Der Landkreis als untere Abfallbehörde kann sowohl branchen- als auch gemeindeweise Vorgehen.

Mit einem Erstanschreiben können Auskünfte und Unterlagen eingefordert werden. So kann durch den Landkreis geprüft werden, ob Abfälle ohne Nachweis entsorgt werden oder ob entsprechende Nachweise und Register vollständig sind und den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Auf dieser Basis kann der Landkreis gegebenenfalls auch eine Beurteilung vornehmen, ob Sicherheitsleistungen der Abfallbewirtschafter erforderlich und angemessen sind.

Wird ein solches Erstanschreiben nicht reagiert, erfolgt eine Aufforderung unter Hinweis auf den Ordnungswidrigkeitscharakter der Handlungen (§ 69 Abs. 2 Nrn. 4 bis 7 KrWG). Diese Ordnungswidrigkeiten sind mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro bedroht (§ 69 Abs. 3 KrWG). Pflichten nach dem KrWG können im Einzelfall auch mittels Verwaltungsakt gem. § 62 KrWG durchgesetzt werden.

4. Hinweise zum § 4

Der Landkreise entscheidet nach eigener Risikobewertung, ob neben oder anstelle einer Überwachung nach § 3 (auch) eine Betriebsbesichtigung durchgeführt wird¹³. Eine ausschließliche Dokumenten-Überwachung nach § 3 ist vorstellbar, wenn das erwartete Risikopotential bei den Abfallbewirtschaftern gering ist und der Zweck der Überwachung auch ohne eine Betriebsbesichtigung erreichbar ist.

¹² so Rüdiger, in: von Lersner/Wendenburg/Kropp/Rüdiger, Recht der Abfallbeseitigung, Bd. 1, § 47 Rn. 64.

¹³ vgl. dazu Rüdiger, in: von Lersner/Wendenburg/Kropp/Rüdiger, aaO., § 47 Rn. 64.

Überprüfungen nach § 4 werden in der Regel unangekündigt durchgeführt.

Die Dauer der Kontrollen ist betriebs- und risikospezifisch bemessen. § 47 Abs. 2 KrWG fordert eine Überwachung „in angemessenem Umfang“. Sie muss dem Gesetzeszweck Rechnung tragen. Mit der gesetzlichen Regelung wird der Zweck verfolgt, für besonders gefahrträchtige und verstoßgefährdete Bereiche eine konkrete Überprüfungspflicht zu statuieren.

Als Überwachungsmaßnahmen im Rahmen einer Betriebsbesichtigung kommen beispielsweise folgende Prüfungen in Betracht:

- Die genehmigten Lagerkapazitäten werden eingehalten und sind noch angemessen,
- Die anfallenden Abfälle sind zutreffend deklariert und eingestuft worden,
- Bestimmte Stoffe oder Gegenstände gemäß den Voraussetzungen der §§ 4 und 5 KrWG sind nicht oder nicht mehr als Abfall anzusehen (vgl. § 47 Abs. 6 KrWG),
- Einsichtnahme in Betriebstagebücher,
- Einhaltung der Nebenbestimmungen¹⁴.

5. Hinweise zu § 5

Um dem Gesetz zur Geltung zu verhelfen, bedarf es einer Durchsetzung der Vorschriften von dem Landkreis gegenüber den Abfallbewirtschaftern. Dies gilt in besonderem Maße, wenn Gefahren, schädliche Einwirkungen oder erhebliche Belästigungen aufgrund der Tätigkeit der Abfallbewirtschaftler vorliegen.

Sofern die Verpflichteten die Durchführung der Überwachungsmaßnahmen verweigern, bedarf es eines die Duldungspflicht konkretisierenden Verwaltungsaktes auf der Grundlage des § 51 KrWG. Danach ist der Landkreis befugt anzuordnen, dass bestimmte Register oder Nachweise zu führen, vorzulegen oder Angaben aus diesen mitzuteilen sind. Darüberhinausgehende Anordnungen zur Durchführung des KrWG ergehen auf der Grundlage des § 62 KrWG (Anordnungen im Einzelfall).

Zum Begriff der „gegenwärtigen Gefahr“ ist auf § 2 Nr. 1 lit. b) des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)¹⁵ zurückzugreifen. Danach liegt eine solche vor, wenn eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht, gegeben ist.

Die Anwendung von Zwangsmitteln im Abfallrecht richtet sich nach den §§ 64 ff. NPOG. Anordnungen können daher insbesondere mit einem Zwangsgeld oder einer Ersatzvornahme durchgesetzt werden.

Verfolgungsbehörde ist der Landkreis als zuständige Verwaltungsbehörde (§ 35 Abs. 1 OWiG). Die Ordnungswidrigkeiten sind in § 69 KrWG aufgeführt.

¹⁴ vgl. dazu Rüdiger., in: von Lersner/Wendenburg/Kropp/Rüdiger, aaO., § 37 Rn. 64.

¹⁵ Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2/2005 S. 9), in der zurzeit gültigen Fassung.

6. Hinweise zu § 6

Je nach Größe und Struktur des Überwachungsbezirks sowie der Anzahl der dort ansässigen Abfallbewirtschafter werden einige Tausend Betriebe der Überwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG unterliegen. Im Rahmen der Überwachung wird zukünftig ein erheblicher, regelmäßiger wiederkehrender Aufwand für den Landkreis Heidekreis verbunden sein.

Das niedersächsische Verwaltungskostenrecht sieht für die Amtshandlungen der Abfallüberwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG eine Gebührenerhebung vor. Entsprechend der in den §§ 3 und 4 vorgenommenen Gleichstellung der Überwachung sowie des insofern offenen Wortlauts sowie der Begründung der maßgeblichen Tarifnummer¹⁶ hat daher auch eine Gebührenerhebung für eine Dokumenten-Überwachung zu erfolgen.

Nach den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVw-KostG)¹⁷, i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO)¹⁸ i.V.m. Tarifnummer 2.1.29 der Anlage zur AllGO sind für regelmäßige Überprüfungen nach § 47 Abs. 2 KrWG Gebühren nach Zeitaufwand zu erheben. Dort ist ebenfalls der Mindest- und Maximalbetrag zu entnehmen.

¹⁶ vgl. Schreiben des MU vom 20.3.2014 nebst Verordnungsentwurf und Begründung zur Änderung der AllGO.

¹⁷ i.d.F. vom 25.4.2007 (Nds. GVBl. S. 172), in der zurzeit gültigen Fassung.

¹⁸ vom 05. Juni 1997 (Nds. GVBl. 1997, S. 171), in der zurzeit gültigen Fassung.